

VI_ZR_109/62

Verkündet
am 4. Oktober 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2182 015

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bergmanns Heinz S. [REDACTED] in D. [REDACTED],
A. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Revisionsklägers
und Anschlussrevisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Die Ruhrknappschaft B. [REDACTED], P. [REDACTED]strasse [REDACTED], vertreten
durch den Direktor Assessor Emil S. [REDACTED] in B. [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin, Revisionsbeklagte
und Anschlussrevisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Oktober 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Hanebeck, Dr. K.E.Meyer, Dr. Bode, Dr. Hauß
und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten und die Anschlussrevision
der Klägerin wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Düsseldorf vom 20. Februar 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Anfang 1957 unterhielt der damals neunzehnjährige Beklagte Beziehungen zu der etwa gleichaltrigen Marie-Luise H[REDACTED], seiner jetzigen Ehefrau. Deren Stiefvater - der 1908 geborene Hüttenarbeiter Walter H[REDACTED] - und ihre Mutter lebten in Scheidung und innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt; Marie-Luise H[REDACTED] wohnte mit drei kleineren Geschwistern bei der Mutter. Diese nahm vorübergehend auch den Beklagten auf, als er seine Eltern nach einem Streit wegen seines Verhältnisses verlassen hatte. Bei der Gelegenheit kam es zum intimen Verkehr des Beklagten mit seiner späteren Ehefrau. Ende Februar 1957 zog der Beklagte in ein Ledigenheim. Seine Eltern baten Walter H[REDACTED] künftig darauf zu achten, dass ihr Sohn seine Besuche in der Wohnung zur gebotenen Zeit beendete.

Am 7. März 1957 erschien der Beklagte gegen 21 Uhr zu einem solchen Besuch. Er unterhielt sich, da seine jetzige Ehefrau noch nicht von der Arbeit heimgekehrt war, einstweilen mit deren Mutter. Walter H[REDACTED] forderte den Beklagten in angetrunkenem Zustande sogleich auf, die Wohnung bis 22 Uhr zu verlassen. Gegen 21,30 Uhr erschien er nochmals und erklärte, er werde nun zu den Eltern des Beklagten gehen und sich über ihn beschweren. Als er anschliessend die Wohnung verliess, folgte ihm der Beklagte bis zum Hof seines Elternhauses. Dort kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen beiden, in deren Verlauf H[REDACTED] u.a. einen Schlag gegen das linke Auge erhielt. H[REDACTED] begab sich zum Polizeiposten B[REDACTED]

■■■■. Er folgte dem Rat des Polizeimeisters Se■■■■, sogleich einen Arzt aufzusuchen, aber nicht, sondern liess sich von ihm nach Hause begleiten. In der Wohnung stellte Se■■■■ den Beklagten, der ebenfalls dorthin zurückgekehrt war, zur Rede; dann entfernte er sich. Gegen 22.50 Uhr kam die jetzige Ehefrau des Beklagten nach Hause. Als der Beklagte die Wohnung etwa zehn Minuten später verlassen wollte, entspann sich erneut eine tätliche Auseinandersetzung zwischen ihm und H■■■■, bei der dieser weitere Verletzungen im Gesicht, besonders am rechten Auge, davontrug. H■■■■ erstattete am folgenden Tag eine Strafanzeige gegen den Beklagten. Er befolgte jetzt auch den wiederholten Rat des Polizeimeisters Se■■■■, einen Arzt aufzusuchen, und wurde noch am selben Tag in ein Krankenhaus eingeliefert. Dort verstarb er am 19. März 1957 an einer Hirnhautentzündung. Die Leichenöffnung ergab, dass die linke Siebbeinplatte und die Schädelgrundfläche im Bereich des linken Augenhöhlendaches durch schwere, stumpfe Gewalt - möglicherweise einen Boxhieb - zertrümmert worden waren, so dass durch diese Verbindung der Nasen- mit der Schädelhöhle eine Infektion aufsteigen konnte. Der Beklagte wurde wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge rechtskräftig zu einem Jahr Jugendstrafe verurteilt.

Die klagende Knappschaft gewährt der Witwe und den Kindern des Getöteten die gesetzlichen Versicherungsleistungen und nimmt den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch. Sie hat behauptet, der Beklagte habe H■■■■ bei der ersten Auseinandersetzung ungerecht-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



fertigt angegriffen und ihm schon hierbei die zum Tode führende Verletzung zugefügt. Durch den erneuten Aufenthalt in der Wohnung gegen den Willen H[REDACTED]s habe sich der Beklagte sodann des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht, so dass H[REDACTED] zu dem Versuch berechtigt gewesen sei, ihn gewaltsam hinauszudrängen. Der Beklagte habe sich nicht nur unzulässig hiergegen gewehrt, sondern den Anlass benutzt, um H[REDACTED] erneut zu misshandeln. Unter diesen Umständen ändere es auch nichts, wenn der verhängnisvolle Schlag erst bei der zweiten Auseinandersetzung gefallen sein sollte. Der den Hinterbliebenen entzogene Unterhaltsanspruch sei auf 330,-- DM monatlich zu schätzen. Hiervon ausgehend hat die Klägerin den teilweisen Ersatz ihrer Aufwendungen in der Zeit vom 1. März 1957 bis 29. Februar 1960 mit 13.125,42 DM zuzüglich Zinsen begehrt. Sie hat ferner um die Feststellung gebeten, dass der Beklagte ihr auch ihre künftigen Leistungen im Rahmen der übergehenden Ansprüche zu ersetzen hat.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat behauptet, er sei in beiden Fällen von H[REDACTED] angegriffen worden und habe sich auf die zulässige Verteidigung hiergegen beschränkt. Den unbeabsichtigt folgeschweren Schlag habe er erst bei der zweiten Auseinandersetzung geführt, bei der sein Handeln in Notwehr schon deshalb zutage liege, weil er die Wohnung gerade aus eigenem Antrieb habe verlassen wollen, als H[REDACTED] erneut tätlich geworden sei. In jedem Falle müsse sich die Klägerin entgegenhalten lassen, dass H[REDACTED] es versäumt habe, sogleich einen Arzt aufzusuchen, und dass seine Ehefrau bei der zweiten Auseinandersetzung nichts unternommen habe, um die Streitenden zu trennen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben, jedoch die Verpflichtung des Beklagten zum Schadensersatz spätestens mit dem Tage enden lassen, an dem H. das 65. Lebensjahr vollendet hätte. Der Beklagte erstrebt mit seiner Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während sich die Anschlussrevision der Klägerin gegen die genannte Einschränkung des Feststellungsanspruchs richtet. Beide Parteien bitten um Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen sind nicht begründet.

1. Der Revision kann nicht darin beigetreten werden, dass der erkennende Senat des Berufungsgerichts wegen der Mitwirkung des ehemaligen Amtsgerichtsrats Dr. E. nicht vorschriftsmässig besetzt gewesen sei. Am 6. Februar 1962 - dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung - waren bei dem Berufungsgericht nach der Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten insgesamt 26 Hilfsrichter beschäftigt. Bei diesen stand - anders als in dem Fall BGHZ 34, 260 - der Anlass der Einberufung jeweils fest, so dass die Revision insoweit nichts unter Hinweis auf die angezogene Entscheidung erinnern kann.

Die Beschäftigung von 19 Hilfsrichtern beschränkte sich auf Fälle eines vorübergehenden Bedürfnisses (als Vertreter abgeordneter oder erkrankter Planrichter, Verwalter von neu bewilligten und noch nicht besetzten Planstellen sowie von Hilfsstellen für Wiedergutmachungs- und Entschädigungssachen). Nur die verbleibenden sieben Hilfsstellen, von denen eine durch Amtsgerichtsrat Dr. E. ver- waltet wurde, waren dem Oberlandesgericht zur Bewältigung des allgemeinen Geschäftsandrangs zugeteilt worden. Ihnen standen fünf für das Haushaltsjahr 1962 neu geschaffene Oberlandes- gerichtsratsstellen gegenüber. Die Justizver- waltung hatte also die Häufung der Geschäfte schon in beträchtlichem Umfang als dauernd ange- sehen und im Einklang mit der Rechtsprechung (vgl. BGHZ 12, 1; 20, 250; 22, 142) für Abhilfe durch die Einrichtung neuer Planstellen gesorgt. Von einer willkürlichen, grundlosen Pflichtver- säumung (BGH LM § 55; Ziff. 1 ZPO Nr. 6) kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden. Gegen ein schrittweises Vorgehen, wie es sich bei einer umsichtigen Anpassung des Stellenplans an den echten Kräftebedarf von selbst ergibt, ist nichts einzuwenden. Bei dem Berufungsgericht bestand hierzu besondere Veranlassung, weil die Überlastung nach der eingeholten Auskunft in erster Linie durch den wachsenden Anfall von Entschädigungssachen - also durch eine vorübergehende Aufgabe - verursacht wurde. Dass unter diesen Umständen noch sieben Hilfsstellen - gegenüber 64 Planstellen - zur Bewältigung des allgemeinen Geschäftsandrangs zunächst bestehen blieben, lässt sich auch nicht unter dem Gesichts-

punkt des zahlenmässigen Missverhältnisses beanstanden.

2. Unbegründet ist ferner die Rüge, das Berufungsgericht habe den Inhalt der Strafakten unzulässig verwertet. Der Vermerk, dass die Beiziehung nicht zu Beweiszwecken erfolgt sei, soll sich ersichtlich nur auf die Niederschrift von Zeugenaussagen beziehen, deren Würdigung ohne das Einverständnis des Beklagten gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 355 Abs. 1 ZPO) verstossen hätte. Denn wo eine Verwertung des Akteninhalts erfolgt ist, hebt das Berufungsgericht jeweils hervor, dass es sich insoweit um einen zulässigen Urkundenbeweis handle. Das trifft auch sachlich zu; auf diesem Wege durften sowohl die Anzeige des später verstorbenen Verletzten als auch die widersprüchliche Einlassung des - im vorliegenden Rechtsstreit als Partei gehörten - Beklagten gewürdigt werden, ohne dass § 355 ZPO entgegenstand.

II.

In der Sache ist die Feststellung des Berufungsgerichts, dass der Beklagte den tödlichen Schlag schon während der ersten Auseinandersetzung geführt hat, in der er sich nicht in einer erweislichen Notwehrlage befand, von der Revision ebenfalls nicht zu erschüttern.

1. Dass H. [REDACTED] bei dem ersten Zusammenstoss einen Faustschlag gegen das linke Auge erhalten hat, ist unstreitig. Das Berufungsgericht hat es

als erwiesen angesehen, dass H. hierdurch zu Boden gestreckt worden ist, dass er einen heftigen Schmerz empfunden hat und dass die Weichteile um das Auge alsbald so sichtbar anzu-schwellen begannen, dass der anschliessend aufgesuchte Polizeimeister Se. dem Verletzten riet, sofort zu einem Arzt zu gehen. Zusätzlich hat der Tatrichter auf die ausserordentliche Schwere des Schläges auch deshalb geschlossen, weil H. den Vater des Beklagten laut um Hilfe gerufen hat. Darin liegt die Würdigung einer Tatsache mit dem Maßstab der Erfahrung, nicht - wie die Revision meint - die fehlsame Annahme eines typischen Geschehensablaufs oder gar die willkürliche Schliessung einer Beweislücke. Der Satz, dass ein älterer, selbst angetrunkener Mann nicht ohne ernstlichen Anlass in solcher Weise um Hilfe ruft, stimmt inhaltlich mit der Erfahrung überein.

Aus der Gesamtheit der festgestellten Umstände konnte das Berufungsgericht in freier Beweiswürdigung die Überzeugung gewinnen, dass es dieser erste, sofort auffällige Schlag gegen das linke Auge gewesen ist, der schliesslich zum Tode H. geführt hat, mögen bei der zweiten Auseinandersetzung auch weitere Schläge das Gesicht getroffen haben. Es steht nicht entgegen, dass der im Strafverfahren gehörte medizinische Sachverständige eine solche Feststellung nicht hat treffen können. Die Revision verkennt, dass die an den Sachverständigen gerichtete Frage nur dahin ging, ob er den Tod nach dem ärztlichen Befund auf die erste oder aber die

zweite Schlägerei zurückzuführen vermöge. Durch die verneinende Antwort ist lediglich diese Möglichkeit der Aufklärung entfallen, nicht, aber die Pflicht und die Freiheit des Tatrichters, sich aus seinen sonstigen Feststellungen zum tatsächlichen Geschehensablauf eine Überzeugung zu bilden. Darin hätte er durch eine Anhörung des Gutachters, die der Beklagte nicht einmal beantragt hat, nicht eingeengt werden können. Deshalb war das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision auch nicht gehalten, den Beklagten nach § 139 ZPO zur Stellung eines solchen Antrags hinzuleiten.

2. Die Revision geht mit dem Berufungsgericht davon aus, dass nicht geklärt werden konnte, wer bei der ersten Auseinandersetzung der Angreifer war. Der Beklagte hat mithin, wie der Tatrichter zutreffend dargelegt hat, den ihm obliegenden Beweis für das Bestehen einer Notwehrlage nicht erbringen können. Die Ansicht der Revision, dass umgekehrt die Klägerin einen vom Beklagten ausgehenden Angriff dartun müsse, ist unzutreffend. Hierzu wäre selbst dann nicht zu gelangen, wenn dem Beklagten seine Einlassung im Strafverfahren geglaubt würde, er habe nicht Hoffmann folgen, sondern lediglich seine Eltern aufsuchen wollen. Irgend ein Anhalt dafür, wer bei dem Zusammentreffen den ersten Schlag geführt hat, ergäbe sich hieraus nicht. Deshalb ist es unerheblich, dass das Berufungsgericht diese Darstellung des Beklagten übergangen hat. Auch wenn die (zusätz-

lich geäußerte) Meinung des Tatrichters, dass die Lebenserfahrung auf den Beklagten als den Streit suchenden Teil hindeute, wegen Verfahrensverstosses entfallen müsste, bliebe ein von H. ausgehender Angriff und damit eine Notwehrlage des Beklagten unbewiesen. Auf die insoweit von der Revision erhobenen Rügen braucht daher ebenfalls nicht eingegangen zu werden.

III.

1. Die weitere Darlegung des Berufungsgerichts, dass es an der Haftung des Beklagten nichts ändern würde, wenn er den verhängnisvollen Schlag während des zweiten Streites in Überschreitung der Notwehr geführt haben sollte, stellt nur eine Hilferwägung dar. Der Tatrichter hat es nicht etwa im Hinblick auf seine Rechtsauffassung offen gelassen, ob Hoffmann die tödliche Verletzung während der ersten oder der zweiten Auseinandersetzung zugefügt worden ist. Da die ausdrückliche Feststellung, dass H. den zum Tode führenden Schlag bei dem ersten Zusammenstoss erhalten hat, rechtsfehlerfrei getroffen worden ist, kommt es nicht darauf an, ob auch die Hilferwägung bestehen bleiben kann. Der Gesichtspunkt der Revision, dass es einem die Grenzen der Notwehr überschreitenden Schädiger nicht schlechthin verwehrt sei, sich auf ein mitwirkendes Verschulden des Angreifers zu berufen, ist zwar nicht von der Hand zu weisen. Da er nur die - entbehrliche - Hilfsbegründung betrifft, kann er jedoch nicht zum Erfolg führen.

2. Anders verhält es sich mit der Rüge, die Klägerin müsse sich abweichend von der Meinung des Berufungsgerichts in jedem Fall entgegenhalten lassen, dass H. nicht sofort nach der ersten Auseinandersetzung wegen der hierbei erlittenen Verletzungen einen Arzt aufgesucht hat. Dieser Revisionsangriff richtet sich gegen die Hauptbegründung des Urteils, geht also davon aus, dass der verhängnisvolle Schlag schon bei dem ersten Stoß gefallen ist, dass aber der tödliche Ausgang durch sofortige ärztliche Hilfe abgewandt worden wäre. Hiermit hat das Berufungsgericht den Beklagten nicht gehört, weil er H. vorsätzlich verletzt habe und sich deshalb auf dessen nur fahrlässige Unterlassung nicht berufen könne. Dabei ist offenbar übersehen, dass insoweit nicht eine fahrlässige Mitwirkung H. beim Entstehen der Verletzung behauptet wird, sondern die unterlassene Verhütung der Verschlimmerung bis zum tödlichen Erfolg. Die Revision weist zutreffend darauf hin, dass die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB unabhängig davon besteht, ob der Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (vgl. BGB RGRK 71. Aufl. § 254 Anm. 77 mit Nachw.). Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann die Nichtanwendung von § 254 BGB also keinen Bestand haben. Es kommt vielmehr darauf an, ob ärztliche Hilfe, wäre sie H. sofort nach der ersten Schlägerei statt erst im Lauf des nächsten Tages zuteil geworden, das Aufsteigen einer zur Hirnhautentzündung führenden Infektion verhütet hätte, und ob es H. zum Verschulden gegen sich selbst gereicht, dass er diesen Weg zur eigenen Rettung versäumt hat.

Der Tatrichter hat hierzu, seiner Rechtsauffassung gemäss, keine Feststellungen getroffen. Das Revisionsgericht vermag von sich aus die Möglichkeit, dass H. seinen Tod mitverschuldet haben könnte, nicht auszuschliessen. Im Strafverfahren hat der Sachverständige Dr. Greiner immerhin den Standpunkt vertreten, dass ein frühzeitiger operativer Eingriff den Verletzten hätte retten können, und der Polizeimeister Se. hat H. trotz der späten Abendstunde geraten, sofort einen Arzt aufzusuchen. Der rechtliche Mangel zwingt deshalb zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, das die unterbliebenen Feststellungen nachzuholen und das Ergebnis im Sinne der dargelegten Rechtslage zu würdigen haben wird.

IV.

Die Anschlussrevision ist ebenfalls begründet.

Das Berufungsgericht hat die Verpflichtung des Beklagten, der Klägerin ihre Rentenzahlungen an die Witwe zu ersetzen, mit dem Tage enden lassen, an dem H. das 65. Lebensjahr vollendet hätte. Es hat diese Entscheidung damit begründet, dass die Klägerin die Rente nach dieser Zeit "ohnehin" erbringen müsste. Damit kann nur gemeint sein, dass die Klägerin durch Zahlungen über den fraglichen Zeitpunkt hinaus keinen Schaden erleide, weil der Zahlungsgrund dann nicht mehr der Unfall, sondern die unabhängig hiervon zu gewährende, gesetzliche

Altersversorgung sei. Diese Auffassung ist jedoch, was das Berufungsgericht übersehen hat, vom Großen Zivilsenat - übereinstimmend mit der Ansicht des erkennenden Senats - in seinem Beschluss vom 30. März 1953 (BGHZ 9, 179) als unrichtig abgelehnt worden. Da der öffentliche Versicherungsträger im Rahmen des Forderungsübergangs den Schadensersatzanspruch der Hinterbliebenen geltend macht, kann es nicht darauf ankommen, ob und in welchem Umfang er selbst Schaden erleidet. Seine Versicherungsleistungen beruhen überdies allein und durchgehend auf dem Unfalltod des Versicherten, nicht zum Teil auf einem gedachten Erreichen der Altersgrenze, das nicht eintritt und nicht eintreten kann. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Die Ersatzpflicht des Beklagten besteht daher auch gegenüber der Klägerin solange, als H. während der mutmasslichen Dauer seines Lebens zur Unterhaltengewährung verpflichtet gewesen wäre (§ 844 Abs. 2 BGB). Da das Berufungsgericht hinsichtlich dieses Endzeitpunkts keine Feststellungen getroffen hat, bedarf es auch insoweit der Aufhebung und Zurückverweisung. Dass die Klägerin durch die abweichende Rechtsauffassung des Berufungsgerichts beschwert ist, ergibt sich auch ohne ausdrückliche Abweisung aus dem erkennenden Teil des Urteils in Verbindung mit den Gründen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisions-
instanz war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Hanebeck

Dr. K.E. Meyer

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner